

Konzeption und Fachstandards für die Jugendarbeit

Schulungsmodule „Umgang mit sexualisierter Gewalt“ nach KGSSG¹ in Kombination mit bestehenden „Juleica-Ausbildungen“²

Blick auf die Ausgangslage

Gut zehn Jahre ist es mittlerweile her, dass das Bekanntwerden unzähliger Fälle sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der öffentlichen wie der freien Jugendhilfe dazu führte, dass das Bundeskinderschutzgesetz (Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen) in Kraft getreten ist.

Schon damals waren die Signale deutlich: Die Kirchen als Träger der Kinder- und Jugendhilfe waren (und sind) davon natürlich auch betroffen. Infolgedessen wurde die Absicht formuliert, im Bereich der evangelischen Landeskirchen entsprechende Kirchengesetze zu erarbeiten.

Die westfälische Landessynode hat im November 2020 das „Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ (KGSSG) verabschiedet. Ein großer und wichtiger Schritt auf dem Weg zu „sicheren Orten“.

Gleichzeitig wird durch das Gesetz ein verbindlicher und einheitlicher Standard in der qualifizierten Ausbildung von beruflich- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in allen Bereich kirchlichen Lebens festgeschrieben.

Das nachfolgend skizzierte Schulungskonzept für den Bereich der Jugendarbeit soll diesen Anforderungen Rechnung tragen.

Das neue **dreistufige Schulungskonzept** baut auf den praktischen Erfahrungen der vergangenen Jahre auf und würdigt die vielfältigen Aktivitäten, die im Bereich der Jugendarbeit bereits unternommen wurden, um Kindern und Jugendlichen verlässlichen Schutz zu bieten. Zugleich trägt es dem oben beschriebenen verbindlichen und einheitlichen Standard nach dem KGSSG Rechnung.

Das Konzept findet in der Schulungsarbeit der Kirchengemeinden und Kirchenkreise zum Themenfeld sexualisierte Gewalt und sexuelle Bildung im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen verbindlich Anwendung. Hierzu zählt die verbandliche sowie die Offene

¹ Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Ev. Kirche von Westfalen

vgl. <https://www.kirchenrecht-westfalen.de/document/47664>

² Voraussetzung für den Erwerb der Juleica in NRW: Der/die Jugendleiter*in muss mindestens 16 Jahre alt sein (in Ausnahmen auch 15 Jahre), eine Juleica-Ausbildung (35 Zeitstunden) absolvieren, eine Erste-Hilfe-Ausbildung (9 UE) nachweisen und tatsächlich (ehrenamtlich) in der Jugendarbeit tätig sein.

vgl. <https://www.ljr-nrw.de/themen/engagementfoerderung/juleica-2/aktuelles-rund-um-die-juleica/>

Jugendarbeit. Die nach diesem Konzept durchgeführten Schulungen erfüllen den Standard nach „hinschauen – helfen – handeln“ (hhh)³ und dem KGSSG.

Im Hinblick auf die dem Jugendverband Ev. Jugend von Westfalen angeschlossenen Verbände (CVJM, EC, VCP) ist dieses Konzept nach Möglichkeit ebenfalls einheitlich umzusetzen. Da aufgrund der jeweiligen Rechtsform die Verbände nicht automatisch unter das KGSSG fallen, kann an dieser Stelle nur eindringlich um Umsetzung gebeten werden.

Grundverständnis

An der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind im kirchlichen Bereich sehr unterschiedliche Personengruppen beteiligt. Dieser Heterogenität muss auch in der Ausbildung zum Themenfeld sexualisierte Gewalt und sexuelle Bildung Rechnung getragen werden.

Helfer*innen/ Trainees, die während ihrer Konfi-Zeit oder aber nach ihrer Konfirmation langsam in die Arbeit „hineinschnuppern“ und zunächst eher „unterstützende und begleitende“ Aufgaben wahrnehmen, haben einen anderen Schulungsbedarf als erwachsene Mitarbeitende, die in Leitungsverantwortung z. B. eine Jugendfreizeit durchführen. Das neue **dreistufige Schulungskonzept** trägt diesem Ansatz Rechnung.

Die Rolle des Amtes für Jugendarbeit (AfJ) der EKvW

Das Amt für Jugendarbeit trägt Verantwortung für die einheitlichen und verbindlichen Inhalte des Schulungskonzepts. Das AfJ wird auf der hier beschriebenen Grundlage im Jahr 2022 eine Neuauflage des Schulungskonzepts⁴ in Ergänzung zu der bereits veröffentlichten Handreichung „Ermutigen – Begleiten – Schützen“ herausgeben.

Das Material wird den Körperschaften (Kirchengemeinden und Kirchenkreisen) sowie dem Jugendverband Ev. Jugend von Westfalen und den ihm angeschlossenen Jugendverbänden (CVJM, VCP und EC) und den Einrichtungen der Offenen Arbeit zur Verfügung gestellt.

Umsetzung in der Praxis

In den jeweiligen Schutzkonzepten der Kirchenkreise/ Gemeinden/ Verbände soll verankert werden, dass die verbindlichen Schulungen im Bereich der Jugendarbeit von Mitarbeitenden nach dem verbindlichen dreistufigen Schulungskonzept und dem einheitlichen Schulungsmaterial des AfJ zu erfolgen haben.

Alle Mitarbeitenden ab 14 Jahren haben beim zuständigen Träger ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Zur Differenzierung, ab wann Personen als Mitarbeitende gelten, findet sich Näheres unten in der Erläuterung des dreistufigen Schulungskonzepts.

Die Basisschulungen I und II werden vor Ort von beruflich Mitarbeitenden durchgeführt. Eine Kooperation und enge Vernetzung mit den örtlichen Multiplikator*innen ist erwünscht und anzustreben. Mittelfristig sollen flächendeckend Multiplikator*innen aus dem Bereich des Jugendverbandes qualifiziert und dann jedenfalls im Modul II und III schulend aktiv

³ hinschauen – helfen – handeln

vgl. <https://www.hinschauen-helfen-handeln.de/>

⁴ Schulungskonzept Ermutigen – Begleiten – Schützen

vgl. <https://www.juenger-freizeitenservice.de/materialien-downloads/sexualisierte-gewalt/>

werden (ohne dass mit der Multiplikator*innenschulung auch eine Schulungsverpflichtungen für andere kirchliche Bereiche verbunden wäre).

Die Schulungen sollen stets durch ein Team von zwei Personen erfolgen, wobei min. eine der Personen nicht in direktem Kontakt (Beziehungsarbeit) mit den Teilnehmenden stehen soll (z.B. Kolleg*in aus der Nachbarkirchengemeinde, Multiplikator*in).

Dreistufiges Schulungskonzept

1. BASISSCHULUNG I – für junge ehrenamtliche Menschen, die als „Helfer*innen/ Trainees“ in die Mitarbeit hineinwachsen

(Alter in der Regel 12-15 Jahre)

Inhaltlicher Schwerpunkt: Sensibilisierung

Zeitumfang: 3 Stunden

Definition Helfer*innen/ Trainees

- Anleitung, Begleitung und Reflexion durch qualifizierten beruflich Mitarbeitende sind notwendig und verpflichtend.
- Helfer*innen/ Trainees sind bei Angeboten der Jugendarbeit nie allein mit Teilnehmenden, sondern sind immer begleitet von älteren geschulten Mitarbeitenden.
- Helfer*innen/ Trainees sind noch keine Mitarbeitenden im Sinne des KGSsG; sie befinden sich in einer Vorbereitungsphase.
- Ein erweitertes Führungszeugnis haben Helfer*innen/Trainees nicht vorzulegen.

Inhaltliche Schulungsschwerpunkte:

- Basiskennnisse über sexualisierte Gewalt
- Unsicherheiten gegenüber diesem Thema abbauen
- Thema „Nähe und Distanz“
- Grenzsensibler Umgang
- Rollenwechsel TN - Helfer*innen/ Trainee (Abgrenzung zu „Mitarbeitende“ im Sinne des KGSsG)
- Zuständigkeiten abgrenzen können
- Unterstützungsmöglichkeiten innerhalb der Organisation kennen
- Selbstverpflichtungserklärung/ Verhaltenskodex
 - Darin enthalten die Themen „Bescheid geben“, „Hilfe holen, wenn mir etwas auffällt“ etc.

Wer führt die Schulungen durch? – das Schulungsteam

- Beruflich Mitarbeitende der Jugendarbeit. Eine Kooperation und enge Vernetzung mit den örtlichen Multiplikator*innen ist erwünscht und anzustreben. Die Schulungen sollen stets durch ein Team von zwei Personen erfolgen, wobei min. eine der Personen nicht in direktem Kontakt (Beziehungsarbeit) mit den Teilnehmenden stehen soll (z.B. Kolleg*in aus der Nachbarkirchengemeinde, Multiplikator*in).

2. BASISCHULUNG II – für ehrenamtlich Mitarbeitende im Rahmen von Juleica und jüngere ehrenamtlich Mitarbeitende, die noch nicht an der Juleica-Schulung teilnehmen können

(Alter in der Regel 15-17 Jahre; teils jünger)

Inhaltlicher Schwerpunkt: Handlungsstrukturen

Zeitungsumfang: 8 Stunden

Definition ehrenamtlich Mitarbeitende:

- Mindestens zeitweise selbstständige und eigenverantwortliche Arbeit mit Teilnehmenden, in der Regel delegiert von einer anderen leitungsverantwortlichen Person; häufig wird dies erst etwa mit Beginn der Juleica-Schulung der Fall sein; allerdings gibt es durchaus eine Reihe von (üblichen) Ausnahmefällen. Mitarbeitenden, die noch nicht an der Juleica-Schulung teilnehmen dürfen, ist die Teilnahme an diesem Schulungsmodul zu ermöglichen.
- Ehrenamtlich Tätige sind Mitarbeitende im Sinne des § 3 KGSsG und fallen unter das Abstinenzgebot. Gleichzeitig unterliegen sie dem Abstandsgebot (vgl. § 4 KGSsG). Sie haben ein Beratungsrecht und eine Meldepflicht gemäß KGSsG.

Inhaltliche Schulungsschwerpunkte:

- Grundlagenmodul/ Sensibilisierung/ Täterstrategien (nach hhh 4 Std.)
- Neues Modul: Rechtliche Grundlagen & Intervention / Was tun im Fall der Fälle? (Überblick KGSsG, Verfahren in der EKvW, Beratungsrecht, Ansprech- & Meldestelle)
- Grundlagen „Sexuelle Bildung/ Sexualpädagogik“
- Handlungsrelevante Kenntnisse über das geltende Schutzkonzept der Gemeinde/ des Kirchenkreises/ des Verbandes
- Haltung und Rolle
 - Betroffenenengerechtigkeit
 - Selbstverpflichtungserklärung
- Wie kann ich zu einem respektvollen Klima in meinem Umfeld beitragen?
- Nicht notwendig: Wie erstelle ich ein Schutzkonzept oder einen Notfallplan, Krisenintervention, Dienst- und Arbeitsrecht usw.
- Vertiefungsseminare aus dem Themenfeld sexuelle Bildung und sexualisierte Gewalt sind erwünscht.
- Das Themenfeld ist außerdem Querschnittsthema bei allen anderen Inhalten (Spielepädagogik, Umgang mit Störungen, hilfreiches Gespräch usw.)

Wer führt die Schulungen durch? – das Schulungsteam

- Beruflich Mitarbeitende der Jugendarbeit. Eine Kooperation und enge Vernetzung mit den örtlichen Multiplikator*innen ist erwünscht und anzustreben. Die Schulungen sollen stets durch ein Team von zwei Personen erfolgen, wobei min. eine der Personen nicht in direktem Kontakt (Beziehungsarbeit) mit den Teilnehmenden stehen soll (z.B. Kolleg*in aus der Nachbarkirchengemeinde, Multiplikator*in).

3. QUALIFIZIERUNGSSCHULUNG für erwachsene ehrenamtlich Mitarbeitende und/ oder Mitarbeitende mit Leitungsverantwortung

(Alter in der Regel ab 18 Jahre)

Dieses Modul erfolgt AUFBAUEND auf den bereits absolvierten Basisschulungen I und II.

Zeitungsfang: 8 Stunden

Definition erwachsene ehrenamtlich Mitarbeitende und/ oder mit Leitungsverantwortung

- Leitungsverantwortung ist gekennzeichnet durch Tätigkeiten, die mit besonderen Befugnissen verbunden sind und die ein*e Mitarbeitender*e per Beauftragung/Übertragung durch das Leitungsgremium (Presbyterium, KSV, Vorstand etc.) erhält. Oftmals ist Leitungsverantwortung durch eine Rangfolge/ Machtgefälle zu anderen Mitarbeitenden gekennzeichnet. Im Rahmen des Auftrags werden ausführende Tätigkeiten und Aufgaben delegiert. Beispiele für Mitarbeitende mit Leitungsverantwortung sind z. B. Jugendpresbyter*in, Leiter*in einer Kinder- oder Jugendfreizeit, einer Jugendgruppe, einer Kinderbibelwoche, einer Pfadfindergruppe etc.
- Erwachsene ehrenamtlich Mitarbeitende sind nach dem KGSSG Mitarbeitende im Sinne des § 3 KGSSG und fallen unter das Abstinenzgebot. Gleichzeitig unterliegen sie dem Abstandsgebot (vgl. § 4 KGSSG). Sie haben ein Beratungsrecht und eine Meldepflicht gemäß KGSSG.

Inhaltliche Schulungsschwerpunkte:

- Vertiefung sexualisierte Gewalt
- Vertiefung Rechtsfragen
- Vertiefung spezieller Handlungsbereiche, z. B. Freizeitarbeit, KonfiCamps, Arbeit mit Menschen mit Behinderung, Gender Mainstreaming, Interkulturalität etc.
- Wie erstelle ich ein sexualpädagogisches Konzept?
- Wie führe ich eine Risikoanalyse für meinen Verantwortungsbereich durch?
 - Grundsätzlich bleibt die Verantwortung für die Risikoanalyse und das Schutzkonzept bei der LEITUNG (KSV, Presbyterien ...) – aber es muss bekannt sein, wie so etwas geht, damit die Haltung und Grundsätze umgesetzt werden können => Präventionskonzepte für z.B. Freizeiten innerhalb des Schutzkonzeptes müssen erstellt werden.
- Reflexion der neuen Rolle (Leitung und/oder Erwachsener)
 - Wo endet meine Verantwortung?
- Thematischer Umgang bei Elternkontakten

Wer führt die Schulungen durch?

- Örtliche Multiplikator*innen

Für eine Übergangszeit bis es in allen Kirchenkreisen genügend Multiplikator*innen gibt, besteht die Möglichkeit, dass der Jugendverband bzw. dass AfJ in enger Kooperation mit den Verantwortlichen im Kirchenkreis/ Verband diese Schulung dezentral durchführt.

Fortbildung als stetige Weiterqualifizierung – der Auffrischkurs

Gerade im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind Mitarbeitende täglich mit neuen Anforderungen konfrontiert und müssen mit ihrer Arbeit stets am Puls der Zeit sein. Um dafür gewappnet zu sein, sind regelmäßige Fortbildungen die Grundlage für eine stetige Weiterqualifizierung. Regelmäßige Fortbildung ist daher für Jugendleiter*innen eine Selbstverständlichkeit.

Ein Auffrischkurs im Umfang eines Seminartages (8 Stunden) ist alle 2 Jahre verpflichtend.

Hoffnung und Grenzen

Alle Maßnahmen und Bemühungen dienen dem vorrangigen Ziel des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in den Strukturen und an den Orten unserer Kirche.

Wir verpflichten uns gemeinsam alles zu tun, um möglichst sichere Orte zu bieten und sexualisierter Gewalt vorzubeugen. Intervention, Hilfe und Aufarbeitung gehören selbstverständlich dazu.

Getragen von der Hoffnung und bei allem Bemühen um einheitliche und verbindliche Standards für den Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt, wissen wir dennoch auch um die Grenzen.

Die Verantwortung für die gelingende Umsetzung und stetige Verbesserung obliegt am Ende jeder einzelnen Gemeinde/Institution respektive dem Leitungsgremium und jeder*m einzelnen Mitarbeitenden.

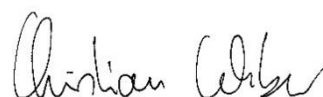
Villigst und Bielefeld, 22.08.2022



Thorsten Schlüter
Amt für Jugendarbeit
- Freizeitarbeit
- Themenfeld sexualisierte Gewalt
- Erlebnispädagogik



Daniela Fricke
Kirchenrätin, Beauftragte
für den Umgang mit
Verletzungen der sexuellen
Selbstbestimmung



Christian Weber
Fachstelle für Prävention
und Intervention der
EKvW

